

Mieterverein Fläming e.V.

Beitragsordnung

Gültigkeit ab : 01. Januar 2012

Bei der Aufnahme von Mitgliedern in den Mieterverein werden eine Aufnahmegebühr und ein Mitgliederbeitrag fällig.

Zur Aufnahme von Mitgliedern mit einem geringeren Einkommen besteht bei der Vorlage entsprechender Nachweise (Harz IV – Empfänger, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Altersgrundsicherung u. a.) die Möglichkeit eines geminderten Beitrages. Bei in Anspruchnahme einer Rechtsberatung sind die aktuellen Nachweise für das geringere Einkommen, mindestens einmal im Jahr, vorzulegen.

1. Der volle Beitrag beträgt 42,00 Euro, der geminderte Beitrag 24,00 Euro für 12 Monate.
2. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 10,00 Euro und ist am Tage der Aufnahme zu entrichten.
3. Mitgliedsbeiträge unterliegen der Bringepflicht und sind im Voraus zu bezahlen.
4. Es besteht die Möglichkeit die Zahlung des Beitrages als Jahresbeitrag oder in besonderen Fällen halbjährlich zu vereinbaren.
5. Bei Eintritt bis zum 30.6. wird der restliche Jahresbeitrag sofort fällig, bei Eintritt nach dem 30.6. sind die Beiträge bis 30.6. des Folgejahres zu entrichten.
6. Außer im Eintrittsjahr, ist der Jahresbeitrag immer bis spätestens 31. Januar fällig. Bei der Sonderregelung – halbjährlich – hat der 1. Beitrag bis zum 31.01. und der 2. Beitrag bis zum 30.06. auf dem Konto des Mietervereins eingegangen bzw. eingezogen zu sein.
7. Die Beiträge können in bar bezahlt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit den Beitrag durch einen Dauerauftrag Ihres Geldinstitutes zu überweisen, oder Sie geben Ihre Bankverbindung an und wir fordern uns durch Lastschrift den fälligen Mitgliederbeitrag an.
8. Hat ein Mitglied seine Beiträge nicht fortlaufend, oder nicht in voller Höhe entrichtet, kann ihm der Anspruch auf eine Rechtsberatung verweigert werden.
9. Beitragsrückstände werden gebührenpflichtig angemahnt. Entstandene Kosten aus Mahnung bzw. Beitreibung sind durch das Mitglied zu erstatten. Die Höhe der Gebühren ist in der Gebührenordnung festgelegt, in der auch weitere finanzielle Forderungen, etwa für Zusatzleistungen des Vereins, in Anwendung gebracht werden können.
10. Es besteht die Möglichkeit der vollständigen Nachzahlung.

Vorstand des Mietervereins Fläming e.V.